

CH_VB 89.426 vom 23. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.426

FR: CH_VB 89.426 du 23 juin 1989

IT: CH_VB 89.426 del 23 giugno 1989

Volltext

Interpellation Günter 1168 N 23 juin 1989 ments et de futures menaces militaires? A quel genre de re-cherche visant la prévention des effets des armes biologiques l'industrie chimique se livre-t-elle (recherche évoquée par la délégation suisse à la 2ème conférence de vérification de la Convention)? Quelle en est l'importance? Quel est le but des recherches faites dans les universités et les hôpitaux dispo- sant d'installations destinées au degré 3 de «sécurité biologi- que»? Quelle en est l'étendue? 7. Que pense entreprendre le Conseil fédéral à la Sème con- férence de vérification qui aura probablement lieu en 1991 ou 1992, vu les tendances inquiétantes dénoncées plus haut? Le Conseil fédéral serait-il disposé à mener des consultations ou à demander des enquêtes en se fondant sur les articles 5 et 6 de la Convention au cas où il lui semblerait que des violations de la Convention auraient été commises? Mitunterzeichner- Cosignataires: Aguet, Ammann, Bär, Bäum- lin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Bircher, Bodenmann, Brélaz, Bundi, Carobbio, Danuser, Diener, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Fehr, Fetz, Grendelmeier, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Meier-Glattfel- den, Meizoz, Mort, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Re- beaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruffy, Seiler Rolf, Stap- pung, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Weder-Basel, Wiederkehr, Zbinden Hans, Züger (51) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juni 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 juin 1989 1. Das Uebereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen von 1972 enthält keine eigentli- chen Verifikationsmassnahmen. Es sieht lediglich die allge- meine Pflicht der Vertragsstaaten vor, bei der Lösung aller Pro- bleme, die sich in bezug auf die Ziele des Uebereinkommens oder bei der Anwendung seiner Bestimmungen ergeben, zu- sammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu konsultieren. Fer- ner kann jeder Vertragsstaat beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen, wenn er vertragswidriges Ver- halten anderer Staaten feststellt. Der Sicherheitsrat kann dar- aufhin eine Untersuchung veranlassen, in deren Rahmen alle Vertragsstaaten zusammenarbeiten müssen (vgl. Art. V und VI). 2. Die Anwendung der Konvention erfolgt in der Schweiz über die interne Gesetzgebung, insbesondere über das Kriegsma- terial- und das Umweltschutzgesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. 3. Der Bundesrat betrachtet den Kampf gegen die Prolifération von B-Waffen als grundlegend. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beteiligt er sich an allen diesbezüglichen inter- nationalen Bemühungen. Insbesondere nahm die Schweiz aktiv an den Ueberprüfungskonferenzen des B-Waffenvertra- ges (1980,1986) teil und unterhält auf bilateraler Ebene regel- mässige Kontakte mitgleichgesinnten Staaten. 4. Der schweizerische Vorbehalt ist bisher nie angewendet worden. Wie bereits in der Botschaft

vom 17. Januar 1973 ausgeführt wurde, erfasst der Vertrag nicht nur die biologischen Wirkstoffe und Toxine, sondern auch Hilfsmittel wie Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für deren Verwendung bestimmt sind. Da der Einsatz von biologischen Wirkstoffen oder Toxinen keine spezifischen Einrichtungen oder Mittel erfordert, ist deren Unterscheidung von den übrigen in den Armeen verwendeten Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmitteln (z. B. Flugzeuge, Artillerie, Fernlenkwaffen) kaum durchführbar. An dieser Situation hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

5. Die Schweiz besitzt und produziert keine biologischen Waffen und hat auch kein Interesse, solche zu erwerben. Hingegen trifft sie im Einklang mit ihren Vertragsverpflichtungen und im Sinne der Gesamtverteidigung alle ihr möglichen Vorsorgen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Armee gegen B-Waffen. Dies gilt auch für Arbeiten der Armeelabors auf den Gebieten der Prophylaxe, Diagnostik und Therapie.

6. Alle Forschungstätigkeiten der schweizerischen Industrie im Bereich der Mikroorganismen und der Toxine betreffen ausschliesslich Probleme der medizinischen Behandlung und Prophylaxe oder andere friedliche und vertragskonforme Zwecke. Dasselbe gilt auch für die an den Universitätsinstituten betriebene Forschung.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine effiziente Verifikation des B-Waffenvertrags nur über eine Vertragsergänzung erreicht werden kann, wobei allerdings das bereits Erreichte nicht aufgegeben werden sollte.

Die 3. Ueberprüfungskonferenz, die spätestens 1991 stattfinden wird, wird sich mit diesen Fragen zu befassen haben. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen, die Verifikationsmassnahmen der Konvention zu verbessern.

Braunschweig: Ich erkläre mich von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt: weil der Bundesrat das Uebereinkommen über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen ernst nimmt, weil er dessen Wichtigkeit anerkennt. Ich beglückwünsche alle Anstrengungen, die bei nächsten Ueberprüfungskonferenzen zur Verschärfung dieses Uebereinkommens führen. Dafür bin ich dankbar. Nicht befriedigt bin ich insofern, als es mir in meiner Interpellation um einen ganz speziellen Aspekt ging: nämlich um die Verifikation, d. h. die Ueberwachung des Uebereinkommens. Ein Uebereinkommen darf nicht nur Papier sein oder gar zum Papierstück werden: Es soll nach und nach durchgesetzt werden können. Dazu braucht es unter anderem die Verifikation. Sie ist heute von zentraler Bedeutung. Die Antwort, die ich dazu erhalten habe, kann mich nicht befriedigen. Ich verweise Sie beispielsweise auf Frage 2 der Interpellation. Ich habe nach den Verifikationsinstrumenten unseres Landes gefragt und nicht nach der Anwendung des Uebereinkommens. Das sind zwei verschiedene Dinge. Ich wünschte mir zudem, dass ich hin und wieder von unserem Lande mehr konkrete Vorschläge oder Studien zu aktuellen Fragen bekäme. Wir haben in der Schweiz Forschung und Bildung, und dieses Gut ist auch eine internationale Verpflichtung. In dieser Beziehung bin ich mit der Antwort nicht zufrieden. Ich erinnere an die Frage nach der Technologiefolgenabschätzung, die ich schon vor längerer Zeit erstmals aufgeworfen habe. Auch von diesem Teil der Antwort kann ich mich nicht als befriedigt erklären. Die Fragen sollten nicht konkreter sein als die Antworten! Wenn das einreissen würde, könnten wir uns Interpellationen und damit die Erfüllung unserer Aufsichtspflicht ersparen!

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

#ST# 89.426 Interpellation Günter Schweizer Radio International. Sendungen in russischer Sprache Radio-Suisse internationale. Emissions en langue russe Wortlaut der Interpellation vom 17. März 1989

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass angesichts der Umstände sowie der politischen und wirtschaftlichen Wichtigkeit über die Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (CoCo) möglichst rasch erreicht wer-

23. Juni 1989 N 1169 Interpellation Nabholz den sollte, dass die SRI Sendungen in russischer Sprache auf- nimmt? Texte de l'interpellation du 17 mars 1989 Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis qu'en raison des circons- tances et de l'importance politique et économique de la ques- tion il conviendrait d'agir auprès de la Commission de coordi- nation pour la présence de la Suisse à l'étranger (CoCo), afin que la RSI émette le plus rapidement possible en langue russe? Mitunterzeichner - Cosignataires: Grendelmeier, Leuenber- ger-Solothurn, Mühlemann, Pini, Wiederkehr (5) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 mai 1989 Auf dem Gebiet des Kurzwellenradios wird die Präsenz der Schweiz im Ausland durch den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1985 geregelt. Dieser überträgt zur Durchführung die Programmseite der Schweizerischen Radio- und Fernseh- gesellschaft (SRG) und die technische Seite der PTT. Artikel 55bis der Bundesverfassung seinerseits garantiert dem Sen- der eine unabhängige Programmwahl und Prioritätenfestset- zung. Obwohl die Zahl der Auslandschweizer, welche von Sendun- gen in russischer Sprache berührt wären, sehr beschränkt ist, kann sich der Bundesrat im Prinzip dem Wunsch des Interpel- lanten anschliessen, könnten doch solche Programme die In- formation über unser Land fördern und so die Völkerverständi- gung unterstützen. Einer schnellen Aufnahme von Sendungen in russischer Spra- che stehen jedoch zahlreiche Hindernisse entgegen. Unter den wichtigsten gilt es die Tatsache zu erwähnen, dass die ur- sprünglichen Kriterien, welche dem Bau der von Radio Schweiz International (RSI) benützten technischen Einrichtun- gen zu Grunde lagen, vor allem Sendungen in südlicher, west- licher und nördlicher Richtung vorsahen. Diese Einrichtungen könnten deshalb den Empfang in gleicher Qualität in Richtung Osteuropa nicht gewährleisten. Dazu kommt, dass sie zurzeit durch die existierenden Programme voll ausgelastet sind. Wei- ter gilt es zu erwähnen, dass sich RSI, um Programme in russi- scher Sprache zu gestalten, gezwungen sähe, das dafür not- wendige Personal zusätzlich einzustellen. Da das zur Verfü- gung stehende Budget überdies vollständig von den laufen- den Aufgaben beansprucht wird, müssten hierzu vom Parla- ment zusätzliche Kredite freigestellt werden. Wegen der ver- schiedenen Probleme, die sich für RSI bei der Ausübung der gegenwärtigen Aufgaben stellen, ist der Bundesrat der An- sicht, dass die Frage zusätzlicher Sendungen ins Ausland so- wie die sich daraus ergebenden technischen Implikationen in die aktuelle parlamentarische Diskussion über das Radio- und Fernsehgesetz einfließen sollten.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundes- rates teilweise befriedigt. #ST# 89.312 Interpellation Nabholz Oekobilanz von Packstoffen Bilan écologique des matériaux d'emballage Wortlaut der Interpellation vom 1. Februar 1989 Bei der Optimierung von Verpackungen zur Verminderung der Umweltbelastungen greifen Ingenieure zum Instrument der Oekobilanz. Es erlaubt, gültige Vergleiche zwischen verschie- denen Lösungsvarianten für ein bestimmtes Verpackungspro- blem anzustellen. Heute ist für die Bilanzierung der Oekodaten für Verpackungen der BUS-Bericht Nr. 24 («Oekobilanzen von Packstoffen», Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 24) massge- bend. Er datiert aus dem Jahre 1984 und basiert auf einer von der Empa St. Gallen ausgearbeiteten Studie. In den letzten Jahren fand der Bericht eine erfreuliche Verbreitung, insbe- sondere bei den schweizerischen Grossverteilern. Auch im Ausland stiess er auf grosses Interesse. Nach fünf Jahren drängt sich eine Ueberprüfung des besag- ten Berichtes, sowohl in bezug auf die Aktualität der darin ent- haltenen Daten wie auch bezüglich einer weiterentwickelten Methodik auf. Ich frage den Bundesrat an: 1. Erachtet er die Oekobilanzierung nach wie vor

als taugliches Instrument zur Auswahl von Packstoffen und zur Optimierung von Verpackungssystemen? 2. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Methodik der Ökobilanzierung von Packstoffen aufgrund der praktischen Erfahrungen und Bedürfnisse der Anwender verfeinert und angepasst sowie hinsichtlich der Beurteilung ganzer Verpackungssysteme erweitert werden sollte? 3. Welche Stelle betrachtet er als dafür zuständig? 4. Bei wem läge ferner die Zuständigkeit für die fachlich sorgfältige und unabhängige Erhebung aktueller Daten, die den technischen Innovationen der vergangenen Jahre und dem heutigen Stand der Technik in der Industrie Rechnung trägt? 5. In welcher Art wäre die notwendige kontinuierliche Riege und Nachführung der Basisdaten in Zukunft sicherzustellen? Texte de l'interpellation du 1er février 1989 A la recherche d'une organisation des emballages et de la diminution des charges sur l'environnement, les ingénieurs se servent de la notion de «bilan écologique». Ce concept permet d'établir des comparaisons valables entre les diverses solutions possibles à un problème de conditionnement donné. Un document essentiel à ce sujet a été publié par l'Office fédéral de l'environnement sous le titre «Bilan écologique des matériaux d'emballage» (no 24 de la série de publications de cet office sur la protection de l'environnement). Cette publication, qui date de 1984 et se base sur une étude entreprise par le Laboratoire fédéral d'essai des matériaux à Saint-Gall, a été largement diffusée, notamment auprès des grands distributeurs suisses. Il a également suscité un intérêt certain à l'étranger. Cependant, cinq ans plus tard, une révision dudit document s'impose, tant quant à l'actualité des données qu'il renferme que sous le rapport du perfectionnement de la méthode. C'est pourquoi je pose au Conseil fédéral les questions suivantes: 1. Juge-t-il la méthode du bilan écologique toujours aussi pertinente quant au choix des matériaux d'emballage et à l'optimisation des systèmes de conditionnement? 2. Est-il d'avis que la méthode d'établissement du bilan écologique des divers matériaux d'emballage devrait être affinée et améliorée, compte tenu des expériences pratiques et des besoins des utilisateurs, et élargie, de manière à évaluer globalement des systèmes de conditionnement intégraux. 3. Quel est le service ou l'organe compétent en la matière? 4. Quel serait le service compétent pour la saisie rigoureuse et

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Günter Schweizer Radio International. Sendungen in russischer Sprache Interpellation Günter Radio-Suisse internationale. Emissions en langue russe In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.426 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 1168-1169 Page Pagina Ref. No 20 017 528 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.